

SATZUNG

des Vereins

Frauen in die Wirtschaft e.V.

Platz der Freundschaft 1, 18059 Rostock

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ***Frauen in die Wirtschaft e.V.***
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in ***Rostock***
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der laufenden Nr. 1189 eingetragen.
- (5) Der Gerichtsstand des Vereins ist Rostock.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Berufsbildung von Frauen für ein selbstbestimmtes und eigenständiges Wirken und Gestalten in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Prozessen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
 - die vielfältigen Aspekte der Berufs- und Lebensplanung von Frauen sowie ihre gesellschaftliche Relevanz zu kommunizieren,
 - Lebensgestaltung und berufliche Entwicklung im Sinne der Frauen zu fördern und
 - die Existenzsicherung von Frauen durch die Stärkung und Erweiterung ihrer beruflichen und persönlichen Kompetenzen zu unterstützen.

Insbesondere verwirklicht der Verein die Unterstützung von Frauen

- durch das Wirken von Institutionen, Trägerorganisationen, Unternehmen, Netzwerken und Einzelpersonen, die sich für die gleichberechtigte Teilhabe in Lebens- und Arbeitsstrukturen für Frauen einsetzen sowie
- mit der Durchführung von Social Business Women Projekten.

Hierzu bietet der Verein insbesondere folgende Angebote: Veranstaltungen, Beratungen, Kurse zur Kompetenzentwicklung, Seminare, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Knüpfen von Beziehungen zu anderen gleichartigen oder ähnlichen Vereinen, Organisationen, Einrichtungen, Unternehmen, Verbänden mit

dem Ziel der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zu dem in § 2 (1) benannten Zweck.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot zweckfremder Aufwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden,
 - die bereit sind, die Aufgaben des Vereins durch persönliche Mitarbeit zu unterstützen und die in unbescholtenem Rufe stehen,
 - die nicht Mitglied der Scientology sind, die nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten, geschult sind bzw. die Seminare zur Technologie besuchen bzw. besucht haben und die die Technologie von L. Ron Hubbard ablehnen,
 - die nicht das rechtsextreme Gedankengut fördern und die, die es ablehnen, danach zu leben.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand als Aufnahmeorgan.
- (4) Jede Person, auch juristische Personen gemäß Ziffer (1), verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vereinstätigkeit von Mitgliedern endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind an die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugehen.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Eine „ruhende Mitgliedschaft“ ist nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Im Folgejahr erfolgt bei Nichtzahlung das Ausschlussverfahren oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages die Weiterführung der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 10 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b. schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - d. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher, geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Die Besetzung der Vorstandsposten erfolgt durch die Mitglieder des neu gewählten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können der Vorstand oder einzelne Vorstände jederzeit abgewählt werden, wenn zu der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen wurde und gleichzeitig der Vorstand bzw. der entsprechende Vorstand für den Rest des Geschäftsjahres durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder neu gewählt wurde. Abwahl und Neuwahl erfolgen auf Antrag geheim.
- (6) Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag.
- (10) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens jährlich vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Einladung kann schriftlich oder mit elektronischer Post (E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann die Versammlung für 30 Minuten unterbrochen werden, dann erneut zusammentreten und ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die von den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung.
- (6) Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst.
- (7) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag.
- (8) Über die Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern wird durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (9) Über Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Festlegung der Art und Höhe von Beiträgen;
 - d) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (11) Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich, per Telefax oder per elektronische Post (E-Mail) ohne förmliche Mitgliederversammlung durch Einzelstimmen gefasst werden, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden ist. Der Vorstand formuliert in diesem Fall den Beschlussantrag. Er ist berechtigt, den Mitgliedern für die

Abgabe der Einzelstimmen eine Frist zu setzen. In der Aufforderung zur Stimmabgabe hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind. Die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten finden auch bei dieser Art der Beschlussfassung Anwendung, wobei bei der Berechnung der Stimmenmehrheit jedoch von den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auszugehen ist. Der Vorstand hat den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung schriftlich oder per elektronische Post (E-Mail) bekannt zu geben.

§ 14 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Bestellung zum Beirat. Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von drei Jahren. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Restvermögen an vom Vorstand bestimmte steuerbegünstigte Körperschaften oder gemeinnützige Institutionen, die das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in ihrer Fassung vom 31.03.2009 wird durch diese vollständig ersetzt. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rostock, 29.12.2014